

1

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer	<i>Datum</i> 01.02.2018
<i>Betreff</i> Wahl des Stellvertreters des Landrats nach Art. 32 LKrO; Neuwahl aufgrund der Niederlegung des Amtes von Herrn Kreisrat Franz Birkl als Stellvertreter des Landrats mit Ablauf des 31.01.2018	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	19.02.2018	1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

**Beschlusswahl (geheime Abstimmung)
nach Art. 45 Abs. 3 LKrO**

**Kenntnisnahme
(kein Beschluss)**

Folgende Kreisräte wurden für die Wahl zum Stellvertreter des Landrats vorgeschlagen:

1.
2.
3.
4.

Ergebnis der Wahl gemäß beiliegender Wahlniederschrift:

Zum Stellvertreter des Landrats für den Rest der Dauer der Wahlzeit des Kreistags wurde gewählt:

Herr/Frau

Herr/Frau hat die Wahl angenommen. Er/Sie wurde mit seiner/ihrer Wahl Ehrenbeamter/Ehrenbeamtin des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO, Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 KWBG).

Die Wahlniederschrift ist Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

Vorlagebericht

Herr Kreisrat Franz Birkl hat sein Amt als Stellvertreter des Landrats mit Ablauf des 31.01.2018 niedergelegt. Nachdem damit das Beamtenverhältnis eines gewählten Stellvertreters des Landrats während der Wahlzeit des Kreistags endet, muss für den Rest der Wahlzeit innerhalb von 3 Monaten eine Neuwahl stattfinden (Art. 32 Abs. 4 LKrO).

Nach Art. 32 Landkreisordnung (LKrO) wählt der Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlzeit bzw. für den Rest der Wahlzeit den Stellvertreter des Landrats. Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises.

Zum Stellvertreter des Landrats sind die Kreisräte wählbar, welche die Voraussetzungen für die Wahl zum Landrat erfüllen; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl des Stellvertreters des Landrats gilt Art. 45 Abs. 3 LKrO, d. h., dass die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen hat (sogen. Beschlusswahl). Stimmberechtigt ist jedes Kreistagsmitglied; persönliche Beteiligung ist nicht gegeben (Art. 43 Abs. 2 Nr. 1 LKrO). Die Wahl setzt keinen Antrag bzw. Vorschlag voraus; auch wenn Wahlvorschläge gemacht werden, sind die Abstimmenden nicht an sie gebunden.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Das Stimmenthaltungsverbot (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 LKrO) gilt auch bei Wahlen; Stimmenthaltungen sind deshalb ungültig und werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Weitere Ungültigkeitsgründe sind z. B.: Stimmzettel, die die gewählte Person nicht einwandfrei erkennen lassen (z. B. Verwechslungsmöglichkeit infolge falscher Schreibweise); Ja-Stimmen, auch wenn sich nur eine Person bewirbt; Stimmzettel, die ein äußeres Merkmal aufweisen, das die äußerliche Beschaffenheit des Stimmzettels verändert und geeignet ist, das Abstimmungsverhalten in Verbindung mit der Person des oder der Abstimmenden bei der Ergebnisermittlung erkennbar zu machen usw..

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Das Nähere über das Beamtenverhältnis des gewählten Stellvertreters des Landrats bestimmt das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG).

öffentlich

nichtöffentlich

<i>Sachgebiet - Sachbearbeiter</i> 11 (Hauptverwaltung) – Wolfgang Hirmer	<i>Datum</i> 01.02.2018
<i>Betreff</i> Vereidigung des gewählten Stellvertreters des Landrats nach Art. 27 KWBG	<i>Anlagen</i>

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Sitzungstermin	TOP	Beratungsergebnis		
				einstimmig	geändert	Gegenstimmen
1.	Kreistag	19.02.2018	2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2.				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme (kein Beschluss)

Herr Landrat Richard Reisinger vereidigt den gewählten Stellvertreter des Landrats, Herrn/Frau
....., nach folgender Eidesformel (Art. 27 KWBG):

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Vorlagebericht

Der gewählte Stellvertreter des Landrats ist Ehrenbeamter des Landkreises (Art. 32 Abs. 1 LKrO) und fällt gemäß Art. 1 KWBG i.V.m. Art. 32 Abs. 3 LKrO mit dem Beginn der Amtszeit in den Anwendungsbereich des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24.07.2012 (GVBl S. 366, BayRS 2022-1-I).

Dem gewählten Stellvertreter des Landrats obliegen die allgemeinen Beamtenpflichten. Deshalb hat er nach Art. 27 Abs. 1 KWBG spätestens zu Beginn der ersten Sitzung, die der Kreistag nach Beginn der Amtszeit des Beamten abhält, folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Erklärt ein Beamter, dass er aus Glaubens- und Gewissensgründen keinen Eid leisten könne, so sind anstelle der Worte „ich schwöre“ die Worte „ich gelobe“ zu sprechen oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis seiner Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung seiner Weltanschauungsgemeinschaft entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten.

Den Eid des gewählten Stellvertreters des Landrats nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG).

Wenn der Beamte oder die Beamtin im Anschluss an eine Amtszeit wieder in ein Amt bei demselben Dienstherrn gewählt wird, entfällt die Eidesleistung oder das Gelöbnis (Art. 27 Abs. 4 KWBG).